

Arbeitsrecht (Nr. 177/2004)

Kein Schadensersatz wegen unberechtigter Ablehnung einer nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beantragten Arbeitszeitverringerung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:

Die Ablehnung eines Arbeitszeitverringerungswunsches erfolgt aus „betrieblichen Gründen“, wenn der auf Refinanzierung seiner Betriebskosten durch die öffentliche Hand angewiesene gemeinnützige Betreiber einer Kindertagsstätte für die Einrichtung der Teilzeitstelle die Genehmigung durch den Kostenträger benötigt und ihre Genehmigung weder vorliegt noch ihre Erteilung (entsprechend dem mit dem Arbeitnehmer abgestimmten Antrag) zu erwarten ist.

Urteil des LAG Düsseldorf vom 02. Juli 2003
Aktenzeichen : 12 Sa 407/03

Veröffentlicht : NZA – RR Nr. 5 vom 05. Mai 2004
09.06.2004